



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Migration BFM

BFM, Quellenweg 6, CH-3003 Bern-Wabern, 16. Januar 2006

# **Anpassung der Asylstrukturen Änderung der Asylverordnung 2 und weiterer Verordnungen (AsylV 1, VVWA und BVO) Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und Verabschie- dung der Verordnungsänderungen**

---

## **1. Allgemeiner Teil**

### **1.1 Ausgangslage**

#### **1.1.1 Anpassung der Asylstrukturen**

Vor 2004 waren in der Schweiz jährlich über 20 000 neue Asylgesuche zu verzeichnen. Im Jahr 2004 sank die Anzahl der neu eingereichten Asylgesuche markant auf 14 248 Gesuche. Im Jahre 2005 haben 10 061 Personen ein Asylgesuch eingereicht. Dies entspricht einer Reduktion von 29.4 Prozent gegenüber dem Vorjahr. In Europa und in den unmittelbaren Nachbarstaaten sind gegenwärtig keine grösseren Konfliktherde vorhanden. Aus diesen Gegenden sind in absehbarer Zukunft aufgrund aktueller Erkenntnisse keine grösseren Flüchtlingsströme nach Westeuropa zu erwarten. Das Bundesamt für Migration (BFM) geht daher davon aus, dass sich die Zahl der Asylgesuche in den nächsten Jahren auf tiefem Niveau stabilisieren wird.

Die starke Abnahme der Asylgesuche erfordert strukturelle und organisatorische Anpassungen, welche kurzfristig im Rahmen des geltenden Rechts – falls notwendig mit Verordnungsanpassungen – umsetzbar sind. Konkret geht es um Massnahmen in folgenden Bereichen:

1. Asylverfahren und Auslastung der Empfangszentren
2. Wegweisungsvollzug und Rückkehrhilfe
3. Förderung der beruflichen Integration von vorläufig Aufgenommenen (Erhöhung der Erwerbsquote und damit Reduktion der Sozialhilfekosten)

Die Anpassungen erfordern unter dem geltenden Asylgesetz die Änderung verschiedene Bestimmungen der Asylverordnungen. Da die vorgesehenen Massnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Kantone haben, wurde ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt (vgl. Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren; SR 172.062). Dieses fand vom 14. September bis zum 7. Dezember 2005 statt.

#### **1.1.2 Anpassung der Nothilfepauschale**

Das Parlament hat am 19. Dezember 2003 im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 Sparmassnahmen für den Asylbereich verabschiedet. Diese sind am 1. April 2004 in Kraft getreten. Die wichtigste Massnahme ist der Ausschluss von Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) aus dem Sozialhilfesystem des Asylgesetzes. Der Ausschluss bedeutet konkret, dass Personen mit einem rechtskräftigen NEE als ausländische Personen mit unbefugtem Aufenthalt gelten. Sie sind für sich und ihren Aufenthalt bis zur Ausreise aus der Schweiz selbst verantwortlich. Vorbehalten bleibt das

Grundrecht auf Hilfe in Notlagen gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung. Die Ausrichtung von Nothilfeleistungen und der Vollzug der Wegweisung ist Sache der Kantone. Als Entschädigung für ihre Aufwendungen erhalten die Kantone pro Person mit rechtskräftigem NEE eine einmalige Nothilfepauschale von 600 Franken und bei erfolgter Ausreise eine Vollzugspauschale von 1'000 Franken. Der Bundesrat passt die Nothilfepauschale bei Bedarf an (Artikel 14f Abs. 3 ANAG).

Mit dem Sozialhilfeausschluss wurden im Vorfeld der Einführung verschiedenste Erwartungen und Befürchtungen verbunden, welche den Bund veranlassten, in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Monitoring einzuführen. Das Monitoring ermöglicht quartalsweise Analysen und Aussagen zu den verschiedenen Auswirkungen des Sozialhilfestopps sowie zu den Kosten der Nothilfe.

Aufgrund der Ergebnisse des Monitorings Nichteintretensentscheide (NEE) ist die Nothilfepauschale anzupassen.

Neben dem Vernehmlassungsverfahren zur Anpassung der Asylstrukturen fand vom 1. November 2005 bis zum 13. Dezember 2005 zusätzlich eine Konsultation der Kantone zur Anpassung der Nothilfepauschale statt (Art. 14f Abs. 3 ANAG). Während der Konsultationsfrist fanden Gespräche zwischen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD), der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) und dem EJPD statt, die zu einem gemeinsamen Vorschlag dieser Gremien bezüglich der Betreuungskosten- und der Nothilfepauschale an die Kantone führte.

Er beinhaltet im Wesentlichen zwei Punkte:

1. Die Nothilfepauschale wird für die Jahre 2005 und 2006 lediglich auf 1'800 Franken statt wie von den Kantonen gefordert auf mindestens 4'200 Franken erhöht.
2. Die Revision der Asylverordnung betreffend die Betreuungskostenpauschalen (Art. 29 AsylV2) wird 2006 noch nicht vorgenommen.

## **1.2 Ergebnis der Vernehmlassung**

Die Kantone stimmten dem Vorschlag von KKJPD, SODK und EJPD zur Betreuungskosten- und zur Nothilfepauschale mit grosser Mehrheit zu. Es wird daher im Rahmen des vorliegenden Projekts auf die Änderung von Artikel 29 Asylverordnung 2 bezüglich der Betreuungskostenpauschale verzichtet. Die Nothilfepauschale wird auf 1'800 Franken pro rechtskräftigen Nichteintretensentscheid erhöht. Diese Erhöhung gilt rückwirkend per 1. Januar 2005.

Die übrigen Änderungsvorschläge fanden bei den Vernehmlassern überwiegend Zustimmung. Soweit dies möglich war, wurde den gemachten redaktionellen Anregungen Rechnung getragen. Begrüsst wurden insbesondere der erleichterte Zugang zum Arbeitsmarkt von vorläufig aufgenommenen Personen und die Ausdehnung der Aufenthaltsdauer von 30 auf 60 Tagen in den Empfangstellen. Nicht berücksichtigt werden konnten die Forderung, Rückkehrhilfe auch an Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid auszurichten und die Erhöhung der Übernachtungspauschale. Die vorgeschlagene Pauschale von 300 Franken stellt eine angemessene Beteiligung an die Übernachtungskosten im Zusammenhang mit Botschaftszuführungen dar. Sie basiert auf den durchschnittlichen Kosten. Der Bund übernimmt auch hier nicht die tatsächlichen Kosten, sondern er beteiligt sich - wie bei den Haftkosten - lediglich angemessen daran.

Für die weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den Bericht zum Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.

## 2 Besonderer Teil

### 2.1 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)

#### **Art. 55** Überprüfung der Mittellosigkeit

Redaktionelle Änderung: Der Begriff Zehrgeld wird ersetzt durch den Begriff Reisegeld, der sich in der Praxis als verständlicher etabliert hat (vgl. Erläuterungen zu Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b).

#### **Art. 57** Beschaffung von Reisepapieren

*Zu Bst. a:* Für eine Rückreise in einen Heimat- oder Herkunftsstaat sind gültige Reisepapiere notwendig, üblicherweise Reisepässe oder Identitätskarten. Gemäss geltendem Recht vergütet der Bund die Kosten für die Ausstellung der erforderlichen Reisepapiere. In bestimmten Konstellationen kann sich für den reibungslosen Ablauf der Rückkehr auch die Ausstellung von Zusatzdokumenten, z.B. einer Geburtsurkunde, als notwendig erweisen. Mit der Präzisierung in Buchstabe a sollen neu auch die Kosten für Zusatzdokumente abgegolten werden, sofern diese für den Erhalt von Reisepapieren notwendig sind.

*Zu Bst. b:* Häufig reicht eine einzige Vorsprache bei den konsularischen Behörden des Heimatstaates für die Ausstellung von Reisepapieren nicht aus. Um die selbständigen Ausreisen zu erleichtern und deren Anzahl möglichst zu erhöhen, rechtfertigt es sich, die Transportkosten für jede notwendige Reise vom Wohnort an die nächste konsularische Vertretung zu vergüten.

#### *Finanzielle Auswirkungen*

Der Bund bezahlte die Kosten für solche Zusatzdokumente und für die weiteren, notwendigen Reisen zu den konsularischen Vertretungen bisher über die allgemeine Kreditrubrik Ausreisekosten. Aus Gründen der Transparenz sollen sie neu in der Verordnung ausgewiesen werden. Die Änderung hat keine Mehrkosten zur Folge.

#### **Art. 58** Kosten für die Zuführung und Begleitung

Bisher regelte Artikel 58 die Vergütung der Kosten, die mit der Zuführung zu konsularischen Vertretungen verbunden sind. Neu sollen darin alle Kosten für Begleitungen geregelt werden. Dies bedingt die vollumfängliche Integration des bisherigen Artikels 60. Zudem wird die Artikelüberschrift angepasst. Systematisch wird neu Artikel 58a hinzugefügt, der diejenigen Kosten regelt, die mit Identitätsabklärungen verbunden sind.

*Zu Abs. 1 Bst. a:* Dieser Buchstabe regelt die Kostenübernahme für die polizeiliche Begleitung zu konsularischen Vertretungen und entspricht im Wesentlichen dem Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 in der bisherigen Fassung. Da gewisse Staaten keine diplomatischen Vertretungen in der Schweiz haben, ist in diesen Fällen eine Begleitung zur zuständigen diplomatischen Vertretung in einem anderen Staat notwendig. Die neue Formulierung deckt auch die Kosten für diese Fälle.

*Zu Abs. 1 Bst. b:* Dieser Buchstabe präzisiert, in welchen Fällen der Bund die Kosten für nicht-polizeiliche Begleitungen übernimmt: Eine betreuende (soziale) Begleitung alleinreisender Minderjähriger vom Wohnort an den Flughafen durch Zivilpersonen ist immer angezeigt. Bei Familien mit Kindern kann eine Begleitung durch Zivilpersonen dann sinnvoll sein, wenn beispielsweise der Familienvater aus dem Gefängnis in polizeilicher Begleitung an den Flughafen geführt wird. Ziel der betreuenden Begleitung ist es, die ge-

meinsame Rückkehr der gesamten Familie sicherzustellen. Der Bund vergütet den Kantonen dafür eine Pauschale von 200 Franken pro Begleitperson.

*Zu Abs. 2 Bst. a:* Für Personen, die auf der gesamten Rückreise polizeilich begleitet werden müssen, bezahlt der Bund für die Begleitung vom Wohnort an den Flughafen eine Pauschale von 200 Franken pro Begleitperson. Demgegenüber werden unfreiwillig Ausreisende, die bis an den Flughafen, aber nicht auf dem Flug polizeilich begleitet werden müssen, mit dem interkantonalen Häftlingstransportsystem „Jail-Transport-System“ (JTS) an den Flughafen geführt. Für diese Personen bezahlt der Bund den Kantonen *keine* Pauschale nach Absatz 2, weil sich der Bund bereits mit einer Jahrespauschale von 34 Prozent (2,37 Millionen Franken) an den Betriebskosten von JTS beteiligt.

*Zu Abs. 2 Bst. b:* Dieser Buchstabe regelt die Vergütung der Kosten für die polizeiliche Begleitung auf dem Luftweg. Er übernimmt aus systematischen Gründen den Gehalt von Artikel 60 Absatz 1 AsylV 2 in der bisherigen Fassung.

*Zu Abs. 3:* Dieser Absatz regelt die Kosten für die medizinische Begleitung und übernimmt aus systematischen Gründen den Gehalt von Artikel 60 Absatz 2 AsylV 2 in der bisherigen Fassung.

*Zu Abs. 4:* Für Reisen innerhalb der Schweiz (also die polizeiliche Begleitung zur konsularischen Vertretung nach Absatz 1 Buchstabe a, die soziale Begleitung an den Flughafen nach Absatz 1 Buchstabe b und die polizeiliche Begleitung an den Flughafen nach Absatz 2 Buchstabe a ist die Begleitpauschale auf 50 Franken zu reduzieren, wenn sich der Zielort (die diplomatische Vertretung oder der Flughafen) im Kanton befindet, in welchem sich die ausländische Person aufhält. Diese Ausnahmebestimmung entspricht bereits geltendem Recht.

*Abs. 5* ist eine Ausnahmebestimmung zu Absatz 1 Buchstabe b, der definiert, in welchen Fällen der Bund die Kosten für die soziale Begleitung übernimmt. Der Bund kann diese Kosten auf Antrag eines Kantons in weiteren Fällen übernehmen.

*Abs. 6* ist eine Ausnahmebestimmung zu allen vorhergehenden Absätzen und präzisiert, in welchen Fällen der Bund keine Begleitkosten übernimmt. Dieser Absatz entspricht dem Absatz 2 der bisherigen Fassung und ist aus systematischen Gründen verschoben worden.

### *Finanzielle Auswirkungen*

Der Bund bezahlte diese Pauschalen für die Zuführung und Begleitung bisher über die allgemeinen Kreditrubrik «Ausreisekosten». Aus Gründen der Transparenz sollen die einzelnen Pauschalen neu in der Verordnung ausgewiesen werden. Die Änderung hat damit keine Mehrkosten zur Folge.

### **Art. 58a** Kosten für die Identitätsabklärung

*Zu Abs. 1:* Ersetzt Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b in der bisherigen Fassung, welche aber nur die Dolmetschertätigkeit im Zusammenhang mit den Zuführungen zu konsularischen Vertretungen umfasste. Dolmetscher und Sprachexperten werden aber auch eingesetzt bei Identitäts- und Nationalitätsabklärungen durch Immigrationsbehörden des mutmasslichen Herkunftsstaates, Befragungen während der Ausschaffungshaft und bei Befragungen im Rahmen einer Herkunftsanalyse (LINGUA). Unter der Voraussetzung, dass das Bundesamt die Einwilligung erteilt hat, werden diese Kosten übernommen.

*Zu Abs. 2:* Für Identitäts- und Nationalitätsabklärungen werden Vertretungen der heimatischen Immigrationsbehörden in die Schweiz eingeladen. Diese führen Gespräche mit ausreisepflichtigen Personen, deren Identität oder Nationalität nicht feststeht. Kann eine Identität oder eine Nationalität auf Grund eines solchen Gesprächs bestätigt werden,

können auch die entsprechenden Reiseersatzpapiere ausgestellt und eine Rückführung dadurch ermöglicht werden. Die kantonalen Migrationsbehörden führen die ihnen zugewiesenen ausreisepflichtigen Personen an den Ort, an dem die Identitäts- und Nationalitätsabklärungen zentral für alle Kantone stattfinden (meist in Bern). Dies bedingt gelegentlich eine Übernachtung im Standortkanton der Abklärung. Der Bund vergütet dem für den Vollzug der Wegweisung zuständigen Kanton dafür eine Pauschale von 300 Franken. Eine allfällige Verrechnung haben die Kantone untereinander vorzunehmen.

#### *Finanzielle Auswirkungen*

Bereits nach geltendem Recht übernimmt das Bundesamt die Kosten für Dolmetschertätigkeiten und Sprachexperten. Die Änderungen in Artikel 58a Absatz 1 AsylV 2 erfolgen aus Transparenzgründen und lösen keine zusätzlichen Kosten für den Bund aus.

Das Bundesamt hat die Kosten in Zusammenhang mit Identitäts- und Nationalitätsabklärungen (Art. 58a Abs. 2 AsylV 2) bisher über die allgemeine Kreditrubrik Ausreisekosten abgerechnet. Aus Gründen der Transparenz wird dieser Kostenpunkt neu in der Verordnung ausgewiesen. In der Pauschale inbegriffen ist bereits die Haftpauschale nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung. Für den Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten.

#### **Art. 59** Vergütbare Ausreisekosten

Dieser Artikel sieht eine neue Gliederung vor. Absatz 1 enthält die Grundsätze für die Vergütung von Ausreisekosten; die übrigen Absätze regeln die Ausnahmen und bringen Präzisierungen an.

##### *Absatz 1*

*Zu Bst. a:* Die beiden Sätze von Buchstabe a entsprechen geltendem Recht. Die Sätze 3 und 4 der bisherigen Fassung sind als Ausnahmen systematisch neu in den Absätzen 2 und 3 geregelt.

*Zu Bst. b:* Es wird lediglich der Begriff "Zehrgeld" durch den besser verständlichen Begriff "Reisegeld" ersetzt.

*Zu Bst. c:* Dieser Buchstabe enthält keine inhaltlichen Änderungen.

*Zu Bst. d:* Wird eine Person im Auftrag eines Kantons zugeführt, der sich nicht in unmittelbarer Nähe eines Flughafens befindet, vergütet der Bund dem Zuweisungskanton eine Pauschale von 300 Franken für die Übernachtungskosten in der Übernachtungsstation am Flughafen.

In der Pauschale sind bereits die 130 Franken mit einberechnet, welche den Kantonen gemäss Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen pro Person und Hafttag bezahlt werden.

*Zu Bst. e:* Die Standortkantone der internationalen Flughäfen erfüllen eine Zentrumsleistung für die übrigen Kantone, welche den Vollzug von Wegweisungen über diese Flughäfen durchführen. Die Zentrumsleistung umfasst unter anderem die Bereitstellung von polizeilichem Personal an Flughäfen. Dieses Personal unterstützt Personen, die polizeilich an den Flughafen begleitet werden. Zur Zentrumsleistung gehört ausserdem der Unterhalt von geeigneten Übernachtungsgelegenheiten für ausreisepflichtige Personen. Die Abgeltung der Flughafenkantone erfolgt über eine Pauschale von 250 Franken pro Person, die polizeilich an den Flughafen begleitet werden muss. Diese Lösung entspricht den Bestimmungen der Vereinbarung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und des EJPD über die Durchführung von begleiteten Rückführungen auf dem Luftweg vom 11. Juli 2003 (sog. Aufgebotsvereinbarung; [www.kkjpd.ch](http://www.kkjpd.ch)).

*Abs. 2* definiert die Ausnahmen zu der vergütbaren Ausreiseroute. Nicht vergütet werden in der Regel die Kosten für den Transfer im Bestimmungsland. Diese Ausnahme entspricht Absatz 1 Buchstabe a letzter Satz der bisherigen Fassung und ist aus systematischen Gründen neu in einem eigenen Absatz geregelt.

*Zu Abs. 3:* Die Flugannulierungskosten sind aufgrund der Zunahme von Personen, die nicht am Flughafen erscheinen (No Shows), in den letzten Jahren stetig gestiegen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, stellt das Bundesamt Flugannulierungskosten in Rechnung, wenn eine Person zum wiederholten Mal nicht am Flughafen erscheint und die kantonale Behörde durch Einleitung adäquater Massnahmen die Annulierung hätte verhindern können. Zu einer solchen Massnahme gehört z.B., dass bei wiederholtem Nichterscheinen am Flughafen eine Anmeldung zur freiwilligen selbständigen Ausreise nicht mehr möglich ist. Ausserdem ist das Bundesamt nach vorgängiger Information bereit, die effektiv anfallenden Begleitkosten zu übernehmen, wenn ein Kanton im Rahmen einer freiwilligen Rückkehr die Ausreise durch eine Begleitung sicherstellt.

*Zu Abs. 4:* Mit dem Reisegeld sollen die Aufwendungen während der Rückkehr gedeckt werden, also vom Verlassen des Wohnortes im Zuweisungskanton bis zur Ankunft im Heimat- und Herkunftsstaat. Es umfasst beispielsweise den Entgelt der selbständigen Anreise vom Wohnort an den Flughafen, Verpflegung bei der Rückkehr, Kosten für allfällige Übernachtungen im Transit (mehrtägige Rückreisen über verschiedene Transitdestinationen) und den Transport vom Flughafen im Heimat- oder Herkunftsstaat an den neuen Aufenthaltsort.

Die Erfahrungen der vergangenen sechs Jahre seit Einführung dieser Bestimmung haben gezeigt, dass die Wahl der Flugrouten nach bestimmten Herkunftsdestinationen komplexer geworden ist. In zahlreiche Herkunftsstaaten gibt es keine direkten Flugverbindungen mehr. Dies gilt insbesondere nach Afrika, was vermehrt Transitstopps in europäischen und afrikanischen Flughäfen bedingt. Entsprechend ist der finanzielle Bedarf während der Rückreise angestiegen.

Die selbständige Rückreise ist dem polizeilich begleiteten und teureren zwangsweisen Vollzug der Wegweisung vorzuziehen. Um weiterhin in möglichst vielen Fällen eine pflichtgemässe Rückkehr sicherzustellen, rechtfertigt es sich deshalb, mit einem angemessen erhöhten Reisegeld einen Anreiz zur selbständigen Rückkehr zu schaffen für Personen, die keine finanzielle Rückkehrhilfe erhalten, weil sie die ihnen angesetzte Frist zur Ausreise unbenutzt verstreichen lassen und sich der zwangsweise Vollzug der Wegweisung aus länderspezifischen Gründen als besonders schwierig erweist.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, soll das Bundesamt neu ein Reisegeld bis zu 500 Franken für eine einzelne Person oder 1'000 Franken für eine Familie ausbezahlen können.

*Abs. 6* entspricht Absatz 2 der bisherigen Fassung und ist aus systematischen Gründen verschoben worden.

### *Finanzielle Auswirkungen*

Die Übernachtungskosten nach Absatz 1 Buchstabe d und die Zentrumsleistungen der Standortkantone der Flughäfen nach Absatz 1 Buchstabe e wurden bisher über die allgemeine Kreditrubrik Ausreisekosten abgegolten. Die Aufnahme in der Verordnung erfolgt aus Gründen der Transparenz und löst keine neuen Kosten aus.

Die Erhöhung des Reisegeldes nach Absatz 4 wird zwar im Bereich Ausreise zu Mehrkosten führen. Diese werden aber wiederum ausgeglichen durch die kürzere Aufenthaltszeit in der Schweiz und den damit verbundenen geringeren Ausgaben bei der Abgeltung der Sozialhilfekosten. Durch die Förderung der selbständigen Ausreise können auch Haftkosten eingespart werden.

## Art. 60

Dieser Artikel wird aufgehoben und in Artikel 58 integriert, in welchem nun sämtliche Kosten für die Begleitung und Zuführung geregelt werden.

## Art. 64 Einschränkungen

### Zu Absatz 1:

Rückkehrhilfe gilt als Anreiz zur selbständigen und pflichtgemässen Ausreise. Sie ist eine Alternative zum teureren zwangsweisen Vollzug von Wegweisungen oder zur unkontrollierten Abreise. Nach geltendem Recht sind Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgewiesen wurde und deren Ausreisefrist abgelaufen ist oder auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wurde, von der Rückkehrhilfe ausgeschlossen (Art. 64 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 AsylV 2). Im Zusammenhang mit dem Entlastungsprogramm 2003 und dem damit verbundenen Sozialhilfeausschluss von Personen mit Nichteintretens- und Wegweisungsentscheiden wurde in der Praxis aufgrund einer befristeten Ausnahmeregelung erstmals auch den oben erwähnten Personen der Zugang zur Rückkehrhilfe und insbesondere zur Rückkehrberatung ermöglicht. Die gemachte Erfahrung zeigt, dass der Ausschluss von jeder Form der Rückkehrhilfe kontraproduktiv ist. Dieser Standpunkt wurde teilweise auch in den eidgenössischen Räten vertreten (Interpellation Hofmann Hans 03.3517 vom 2. Oktober 2003, Motion Leutenegger Oberholzer Susanne 03.3637 vom 18. Oktober 2003).

Aufgrund der positiven Erfahrungen ist in Artikel 64 AsylV2 eine neue Grundlage für Rückkehrhilfe und Rückkehrberatung zu schaffen.

Neu soll die Rückkehrberatung in den Kantonen oder in den Empfangszentren des Bundes grundsätzlich allen in Artikel 63 AsylV 2 genannten Personen offenstehen, wenn der erkennbare Wille zur freiwilligen oder pflichtgemässen Ausreise besteht. Durch die Ausweitung der Zielgruppe bleibt die Rückkehrberatung ein wichtiges Instrument der Rückkehrhilfe.

Die verbleibenden Einschränkungen beziehen sich lediglich auf die Auszahlung von *finanzieller* Rückkehrhilfe. Deshalb wurde der Einleitungssatz in Absatz 1 entsprechend angepasst. Die Buchstaben a-d definieren die Personenkategorien, die keine finanzielle Rückkehrhilfe erhalten.

*Zu Bst. a:* Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wird, waren bisher von jeder Form der Rückkehrhilfe ausgeschlossen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass für Personen mit einem Nichteintretensentscheid die Rückkehrhilfe einen hohen Anreiz zur selbständigen Ausreise darstellt. Personen mit einem Nichteintretensentscheid sollen deshalb Rückkehrhilfe erhalten können, sofern der Nichteintretensentscheid noch nicht rechtskräftig ist. Nach Eintritt der Rechtskraft sind Gesuche um Rückkehrhilfe nicht mehr möglich. Für diese Personen gelten dann die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, SR 142.20), das keine Rückkehrhilfe vorsieht (Art. 44a AsylG).

*Zu Bst. d:* Aufgrund der gesetzlichen Systematik wird der bisherige Absatz 4 neu in Absatz 1 aufgenommen. Personen, die offensichtlich über genügend finanzielle Mittel oder umfangreiche Vermögenswerte verfügen, sollen keine *finanzielle* Rückkehrhilfe erhalten. Der Zugang zu Rückkehrberatung ist jedoch möglich.

### Zu Absatz 2:

Für Personen aus dem Asylbereich, deren Ausreisefrist abgelaufen ist, wird in der Regel die Papierbeschaffung eingeleitet. Für Personen, die sich in dieser Phase nachträglich zur pflichtgemässen und selbständigen Ausreise entschliessen, gab es bisher keine

Möglichkeit zur Rückkehrberatung oder zur Gewährung von finanzieller Rückkehrhilfe. In der Praxis, aber auch im bilateralen Migrationsdialog mit Herkunfts- und Heimatstaaten hat sich diese Regelung als zu restriktiv erwiesen.

Um die selbständige Rückkehr zu fördern, wurde deshalb ausreisewilligen Personen aus dem Asylbereich im Rahmen von länderspezifischen Rückkehrhilfeprogrammen die Programmteilnahme ausnahmsweise auch nach Ablauf der unbenutzten Ausreisefrist ermöglicht. Die bisher gemachten positiven Erfahrungen rechtfertigen es, den Zugang zu finanzieller Rückkehrhilfe generell auch auf Personen zu erweitern, deren Ausreisefrist unbenutzt abgelaufen ist, die sich aber nachträglich doch noch zur selbständigen Ausreise motivieren lassen.

*Zu Absatz 4:*

Absatz 4 wird aufgehoben und findet Eingang in Absatz 1 Buchstabe d.

#### *Finanzielle Auswirkungen*

Die Änderungen im Bereich der Rückkehrhilfe und die damit verbundenen Kosten sind in der Finanzplanung unter der Kreditrubrik Rückkehrhilfe integriert und sind kostenneutral. Generell wird durch Investitionen in die Förderung der freiwilligen und selbständigen Rückkehr von Asylsuchenden der Aufenthalt in der Schweiz verkürzt. Daraus resultieren geringere Kosten für die Abgeltung der Sozialhilfe. Zudem wird eine Alternative zum kostenintensiven Zwangsvollzug ermöglicht.

## **2.2 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1)**

### **Art. 16 Aufenthalt in der Empfangsstelle**

Ziel des Entlastungsprogramms 2003 war es unter anderem, dass möglichst viele Nichteintretensentscheide während des Aufenthalts in den Empfangsstellen rechtskräftig werden. Nach einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid sind die betroffenen Personen von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Sofern die Rechtskraft eines Nichteintretensentscheids noch während des Aufenthalts im Empfangszentrum eintritt, werden die betroffenen Personen keinem Kanton zugewiesen. Stattdessen werden sie aufgefordert, die Schweiz unverzüglich zu verlassen. Deshalb sind mit dem Entlastungsprogramm 2003 die Aufgaben in den Empfangsstellen in bestimmten Fallkategorien systematisch erweitert worden. Dies hat eine Erhöhung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in den Empfangszentren mit sich gebracht. Um ein Nichteintretensverfahren bis zur Rechtskraft durchzuführen, sind heute bis zu 30 Tage Aufenthalt notwendig (10 Arbeitstage für das erstinstanzliche Asylverfahren, 5 Arbeitstage Beschwerdefrist und sofern auf einen Schriftenwechsel verzichtet wird, 5 Tage Behandlungsfrist für die Schweizerische Asylrekurskommission: Dies ergibt zusammen 20 Arbeitstage bis zu einem rechtskräftigen Entscheid, was rund 30 Kalendertagen entspricht).

Mit der Anpassung der Asylstrukturen werden unter anderem eine weitere Verfahrensbeschleunigung und eine verbesserte Auslastung der Empfangszentren angestrebt. In den Empfangszentren sollen neben den Nichteintretensentscheiden vermehrt materielle Entscheide erlassen werden. Nach den Zielvorgaben sollen neu zwei Drittel aller erstinstanzlichen Asyl- und Wegweisungsentscheide während des Aufenthalts in den Empfangszentren gefällt werden. Dies führt zu einer Erhöhung des Anteils an Bundesanhörungen. Das BFM kann Asylsuchende direkt anhören, wenn dies zu einer erheblichen Beschleunigung des Verfahrens führt (vgl. Art. 29 Abs. 4 AsylG). Zurzeit liegt dieser Anteil bei 50%. Mit dem vorliegenden Massnahmenpaket soll der Anteil auf 80% erhöht werden.



Bereits das geltende Asylgesetz sieht für erstinstanzliche materielle Entscheide längere Verfahrensfristen vor als für Nichteintretensentscheide. Obwohl es sich dabei nicht um zwingende Verfahrensfristen handelt, zeigt die Erfahrung, dass ein materielles Verfahren üblicherweise mehr Zeit in Anspruch nimmt als ein Nichteintretensverfahren.

Deshalb rechtfertigt es sich eine Erhöhung der Aufenthaltsdauer der Asylsuchenden in den Empfangszentren auf höchstens 60 Tage. Diese Frist ist indessen ein Richtwert. Ist beispielsweise ein direkter Vollzug ab Empfangsstelle erst nach Ablauf dieser 60-Tage-Frist absehbar, erfolgt – wie bisher – keine Zuweisung in einen Kanton mehr.

Grundsätzlich weist das BFM den Asylsuchenden einen Aufenthaltskanton zu, sobald die Verfahrensschritte nach Artikel 26 des Asylgesetzes abgeschlossen sind (Erhebung der Personalien, Fotografie, Daktyloskopie, erste Befragung zu Reiseweg und Asylgründen). Es besteht aber kein Anspruch auf Zuweisung in einen Kanton. Das Bundesamt kann auch für die gesamte Dauer des Asylverfahrens eine Zuweisung in ein Empfangszentrum vornehmen.

In diesem Zusammenhang ist schliesslich daran zu erinnern, dass den Asylsuchenden insbesondere die Bewegungsfreiheit nur nach den in der Verordnung des EJPD vom 14. März 2001 zum Betrieb von Empfangsstellen (vgl. SR. 142.311.23) festgelegten, organisatorischen Gründen eingeschränkt werden kann. Gegen eine Verweigerung des Ausgangs kann der Rechtsweg beschritten werden. Unter diesen Voraussetzungen ist sichergestellt, dass auch ein verlängerter Aufenthalt in den Empfangsstellen den rechtlichen Anforderungen entspricht. Zudem ist in den Empfangsstellen eine umfassende medizinische und soziale Betreuung sichergestellt. Auch kann den besonderen Bedürfnissen verletzlichen Personengruppen (z.B. kranken oder betagten Personen) in den Empfangszentren angemessen Rechnung getragen werden. Ist es notwendig, kann eine betroffene Person auch umgehend einem Kanton zugewiesen werden. Unbegleitete Kinder unter 14 Jahren werden in der Regel in separaten Strukturen mit einem entsprechenden Betreuungsangebot untergebracht. Ihr Aufenthalt in den Empfangsstellen beträgt in der Praxis weniger als 30 Tage. Im Interesse der Kinder wird ein rasches Verfahren angestrebt. Im Hinblick auf die Umsetzung der Ordnungsänderungen wird das BFM seine Weisungen anpassen und dabei der besonderen Situation von unbegleiteten Kindern Rechnung tragen.

### *Finanzielle Auswirkungen*

Die Verlängerung der Aufenthaltsdauer in den Empfangsstellen hat Mehrkosten für den Bund zur Folge. Es ist davon auszugehen, dass sich die Aufenthaltsdauer in der Schweiz durch kürzere Verfahren und vermehrten Vollzügen von Wegweisungen ab Empfangsstellen insgesamt verkürzen wird. Dadurch verringern sich die Kosten für die Abgeltung der Sozialhilfe an die Kantone, so dass die Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt in den Empfangsstellen ausgeglichen werden.

## **2.3 Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)**

### **Art. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 11**

Diese Artikel müssen redaktionell angepasst werden. Der Begriff "Fachabteilung Vollzugsunterstützung" muss durch "Bundesamt" ersetzt werden. Aufgrund der Neuorganisation des Bundesamts für Migration werden die bisherigen Aufgaben der Fachabteilung Vollzugsunterstützung nun von der Abteilung Rückkehr des Bundesamtes übernommen.

#### **Art. 4a** Vereinbarungen mit ausländischen Behörden

Der Gesetzgeber hat dem Bundesrat in Artikel 25b Absatz 1 ANAG die Kompetenz eingeräumt, mit ausländischen Staaten formelle Vereinbarungen über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt in der Schweiz abzuschliessen. Besteht ein förmliches Rückübernahmeabkommen, kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) gestützt auf Artikel 25b Absatz 2 ANAG mit ausländischen Migrationsbehörden Vereinbarungen über die technische Durchführung dieses Rückübernahmeabkommens treffen.

Auch ohne Rückübernahmeabkommen ist die Rückübernahme *eigener* Staatsangehöriger eine aus dem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht abgeleitete Pflicht (vgl. dazu Prof. Dr. Kay Hailbronner: «Völkerrechtliche Verpflichtungen der Staaten zur Rückübernahme eigener und fremder Staatsangehöriger», Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesamtes für Flüchtlinge). Viele Herkunfts- und Heimatstaaten sind deshalb grundsätzlich gewillt, ihre eigenen Staatsangehörigen zurückzunehmen. Sie sind allerdings zurzeit teilweise nicht bereit, diese Verpflichtung in einem förmlichen Vertrag festzulegen. In diesen Fällen erweist es sich bis zu dem von der Schweiz angestrebten Abschluss eines formellen Rückübernahmeabkommens oft als notwendig, organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Rückkehr der eigenen Staatsangehörigen sowie der Rückkehrhilfe und der Wiedereingliederung zu regeln.

Diese Vereinbarungen betreffen den organisatorischen Ablauf der Rückführung (z.B. gemeinsame Anhörungen, Zuständigkeit zur Ausstellung von Reisepapieren usw.) sowie die Modalitäten bei der Gewährung von Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe. Diese organisatorischen Regelungen beinhalten keine materiellen Bestimmungen über die Feststellung der Identität oder eine Verpflichtung zur Rückübernahme der eigenen Staatsangehörigen. Sie umfassen auch nicht die Rückübernahme oder den Transit von Drittstaatsangehörigen.

Nach geltendem Recht kann das EJPD solche organisatorischen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Rückübernahme von eigenen Staatsangehörigen nicht selber abschliessen. Eine Delegation an das EJPD ist indessen sinnvoll, um den Bundesrat zu entlasten.

Gemäss Artikel 166 Absatz 2 der Bundesverfassung kann der Gesetzgeber die Befugnis zum Abschluss von Staatsverträgen an den Bundesrat delegieren. Von dieser Kompetenz wurde mit dem Erlass von Artikel 25b Absatz 1 ANAG Gebrauch gemacht. Der Bundesrat darf seinerseits diese Kompetenz an ein Departement delegieren (Art. 48a Abs. 1 RVOG). Diese Subdelegation kann generell-abstrakt, d. h. in Form einer Bestimmung in einer bundesrätlichen Verordnung oder aus konkretem Anlass in einem bundesrätlichen Beschluss erfolgen (vgl. dazu VPB 68 (2004) Nr. 83, Ziff. 3).

Da die Delegation an das EJPD nicht nur in Einzelfällen genutzt werden soll, braucht es eine Einführung auf Verordnungsebene. Das EJPD soll deshalb in Anlehnung an Artikel 25b Absatz 2 ANAG im Einvernehmen mit dem EDA bis zum Abschluss eines förmlichen Rückübernahmeabkommens mit den ausländischen Partnerbehörden solche Vereinbarungen treffen können.

#### *Finanzielle Auswirkungen*

Die Einführung dieses Instrumentes ist kostenneutral: Generell wird durch Investitionen in die Vereinfachung der Abläufe bei der Rückkehr von ausreisepflichtigen ausländischen Personen der Aufenthalt in der Schweiz verkürzt. Daraus resultieren Kosteneinsparungen für die Abgeltung der Sozialhilfe.

## **Art. 15b Abs. 5, 1. Satz**

Die Ergebnisse des Monitorings NEE zeigen, dass die heute geltende Nothilfepauschale von 600 Franken pro NEE für die Deckung der anfallenden Kosten nicht mehr ausreicht:

Bei der Festsetzung der Nothilfepauschale von 600 Franken für jeden rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) ging man von einer durchschnittlichen Bezugsdauer von 30 Tagen à 20 Franken aus. Zudem rechnete man damit, dass nur wenige Personen Nothilfeleistungen in Anspruch nehmen würden, und dass daher die Bundesabgeltungen insgesamt ausreichen. Diese Erwartungen haben sich insbesondere ab April 2005 nicht erfüllt. Zwar haben zwei Drittel der Personen, die seit dem 1. April 2004 einen rechtskräftigen NEE erhalten haben, nie Nothilfeleistungen in Anspruch genommen. Die sinkenden Asylgesuchszahlen haben aber auch weniger NEE und damit weniger Bundesabgeltungen zur Folge. Zudem ist die Anzahl der Nothilfebezüger in den ersten 3 Quartalen 2005 höher als die Anzahl der rechtskräftigen Entscheide (1'866 NEE und 2'303 Nothilfebezüger). Die durchschnittlichen Kosten, ohne Gesundheitskosten, pro Tag und Person betragen im 3. Quartal 2005 21 Franken (22 Franken im Vorquartal). Die Bezugsdauer beträgt im 3. Quartal 2005 innerhalb eines Quartals 60 Tage gegenüber 59 Tagen im Vorquartal. Dies führt dazu, dass die Nothilfekosten, inkl. Gesundheitskosten, im 3. Quartal 2005 im Vergleich zum Vorquartal erneut angestiegen sind und zwar von 1'065'583 auf 1'181'108 Franken. Unter Abzug der Nothilfeentschädigungen des Bundes von 346'800 Franken und der Vollzugsentschädigungen von 26'000 Franken entstand für die Kantone im 3. Quartal 2005 ein Defizit von 808'308 Franken (im Vorquartal 645'383 Franken). Insgesamt weisen die Kantone nun (ohne Strukturkosten und ohne Übergangsfälle) über die sechs Quartale hinweg eine Unterdeckung von 1'262'502 Franken auf (Ausgaben Kantone: 4'840'502 Millionen Franken; Abgeltung Bund: 3'578'000 Millionen Franken).

Daneben weisen die Kantone seit dem 01.04.2004 bis Ende September 2005 Strukturkosten von 7'683'466 Franken aus.

Die Nothilfepauschale wird deshalb angepasst.

Bei Erhöhung der Pauschale auf 1'500 Franken sind die von den Kantonen auf dem Nothilfeformular ausgewiesenen Nothilfekosten (Unterstützung, Unterbringung und Gesundheit) vollumfänglich gedeckt. Mit einer Verdreifachung der Nothilfepauschale auf 1'800 Franken stehen zudem für die Mehrheit der Kantone Reserven zur Verfügung, die sie zur Deckung von Sicherheitsvorkehrungen (insbesondere Personalkosten) bei der Unterbringung in speziellen Notunterkünften einsetzen können.

Nicht berücksichtigt werden die Kosten für die Übergangsfälle. Dabei handelt es sich um die rund 5'000 Personen, die am 1. April 2004 bereits einen rechtskräftigen Nichteintretensentscheid hatten und für die der Bund bei Bedarf die ordentliche Sozialhilfe bis Ende 2004 finanzierte.

Mit dieser Erhöhung der Nothilfepauschale soll weiterhin ein Anreiz für kostengünstige und effiziente Lösungen zur Umsetzung des Sozialhilfestopps bei Personen mit einem Nichteintretensentscheid gesetzt werden. Namentlich soll damit der Aufbau von attraktiven Strukturen, die keinen Anreiz zur pflichtgemässen Ausreise darstellen, vermieden werden.

## **Übergangsbestimmungen**

Artikel 15b Absatz 5 VVWA soll rückwirkend per 1. Januar 2005 in Kraft treten. Die Differenz von 1'200 Franken pro Nichteintretensentscheid (1'800 Franken – 600 Franken) für das Jahr 2005 wird den Kantonen im 2. Quartal 2006 ausbezahlt.

Die Pauschale wird erstmals für das Jahr 2007 der Teuerung angepasst (2006: 1'800 Franken).

### *Finanzielle Auswirkungen*

Bei einer Pauschale von 1'800 Franken ergeben sich Mehrkosten für den Bund von jährlich rund 3 Millionen Franken. Dies gilt auch für das Jahr 2005, da diese Regelung rückwirkend per 01. Januar 2005 in Kraft gesetzt wird.

## **2.4 Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO)**

### **Art. 7** Vorrang der inländischen Arbeitnehmer

#### *Ausgangslage*

Die vorläufige Aufnahme wird angeordnet, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist oder wenn eine schwerwiegende persönliche Notlage vorliegt. Ende Dezember 2005 lebten 24 453 vorläufig aufgenommene Personen in der Schweiz. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die grosse Mehrheit von ihnen während einer längeren Zeit oder für immer in der Schweiz bleibt. Die rechtliche Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme – ursprünglich angelegt zur Regelung eines kurzfristigen Aufenthalts – trägt der heutigen Situation nicht mehr adäquat Rechnung. Die von den eidgenössischen Räten im Dezember 2005 verabschiedete Teilrevision des Asylgesetzes sieht daher die Verbesserung der Rechtsstellung der vorläufig Aufgenommenen, insbesondere einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt, vor.

#### *Geltende Regelung*

Gemäss Artikel 14c Absatz 3 ANAG bewilligen die kantonalen Behörden vorläufig Aufgenommenen eine unselbständige Erwerbstätigkeit, sofern die Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage dies gestatten.

Diese Bestimmung räumt den einheimischen Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt einen Vorrang ein. Als einheimische Arbeitskräfte gelten Schweizerinnen und Schweizer, Personen mit Niederlassungsbewilligung C sowie EU-/EFTA-Angehörige (Art. 2 Abs. 2 und 3, 7 Abs. 2 BVO). Diese Personen haben Vorrang; d.h. nur wenn bei einer Stellenbesetzung keine einheimische Arbeitskraft zur Verfügung steht, kann überhaupt einer ausländischen Person eine neue Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung B erteilt werden. Zudem hat in diesem Fall ein Ausländer, der sich bereits mit Aufenthaltsbewilligung B in der Schweiz aufhält und zur Erwerbstätigkeit berechtigt ist, Vorrang vor einem Ausländer, der erstmals in der Schweiz erwerbstätig sein will (Art. 7 Abs. 3 BVO).

Aufgrund dieser Regelung können heute vorläufig Aufgenommene nur dann zur Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn keine Personen aus den genannten Gruppen zur Verfügung stehen. Mehrere Kantone wenden aufgrund des Bedarfs in Branchen mit knappem Arbeitskräfteangebot eine pragmatisch-grosszügige Praxis an. Einige Kantone lassen eine Erwerbstätigkeit von vorläufig Aufgenommenen demgegenüber nur in bestimmten Branchen zu. Diese Regelung in Verbindung mit dem als unsicher und vorübergehend angesehenen Aufenthalt in der Schweiz erschwert die Integration der vorläufig aufgenommenen Personen in den Arbeitsmarkt. Die Erwerbsquote bei vorläufig Aufgenommenen im erwerbsfähigen Alter liegt denn auch nur bei rund 34 %, während sie bei Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsbewilligung knapp 74 % beträgt (bei Schweizern etwa 66 %). Ende Dezember 2005 waren 4 939 vorläufig Aufgenommene in einem Arbeitsverhältnis mit Haupterwerb registriert, während 1 085 Personen bei der Arbeitslosenversicherung als arbeitslos eingeschrieben waren.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Quellen: BFS, AUPER/BFM und seco, 2005

### *Neue Regelung*

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll vorläufig aufgenommenen Personen der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert werden, indem sie stellensuchenden Ausländern mit einer Aufenthaltsbewilligung gleichgestellt werden, die sich bereits in der Schweiz aufhalten und zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind. Sie erhalten damit nur Vorrang vor Ausländerinnen und Ausländern, die in der Schweiz erstmals ein Gesuch um eine Erwerbstätigkeit stellen. Schweizerinnen und Schweizer, Personen mit einer Niederlassungsbewilligung sowie EU- und EFTA-Angehörige haben auf dem Arbeitsmarkt gegenüber vorläufig aufgenommen weiterhin Vorrang (Einheimische Arbeitskräfte im Sinne von Art. 14c Abs. 3 ANAG i.V. m. Art. 7 Abs. 2 BVO).

Mit dieser Änderung von Artikel 7 Absatz 3 BVO sollen einerseits die berufliche Integration von vorläufig Aufgenommenen gefördert und andererseits die Sozialhilfekosten gesenkt werden.

Um eine bessere Integration von vorläufig aufgenommenen Personen zu erzielen, wurde zudem der Geltungsbereich der Integrationsmassnahmen auf vorläufig aufgenommene Personen ausgedehnt. Die entsprechende Änderung der Integrationsverordnung trat am 1. Februar 2006 in Kraft.

### *Finanzielle Auswirkungen*

Die finanziellen Auswirkungen können nicht genau beziffert werden, da es zu viele unbekannte und nicht direkt beeinflussbare Faktoren gibt, insbesondere die Situation auf dem Arbeitsmarkt. Die Massnahme wird zu Einsparungen bei den Sozialhilfekosten führen, weil rechtliche Hindernisse für die Erwerbstätigkeit von vorläufig Aufgenommenen beseitigt werden und dadurch deren berufliche Integration gefördert wird. Je weniger vorläufig Aufgenommene von Sozialhilfe abhängig sind, desto tiefer fallen die Sozialhilfekosten aus. Wenn vorläufig Aufgenommene in Branchen und Berufen tätig sind, in denen Einheimische nicht zur Verfügung stehen, ist auch nicht mit Mehrkosten in der Arbeitslosenversicherung zu rechnen. Es kann aber nie ausgeschlossen werden, dass vorläufig aufgenommene Personen nach erfolgter Integration auf dem Arbeitsmarkt späteren wieder arbeitslos werden. Es ist deshalb denkbar, dass bei der Arbeitslosenversicherung längerfristig Mehrkosten entstehen könnten. Diesen Kosten stehen jedoch Einsparungen bei der Sozialhilfe gegenüber.